**Bekanntmachung der Stadt Jüchen**

**Widmung von Gemeindestraßen in Stessen**

Die nachfolgenden Straßen in Stessen werden hiermit nach §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Bachstraße** (Gemarkung Bedburdyck, Flur 12, Flurstücke 417, 416, 750, 238, 404, 242, 406, 248, 959, Teil aus Flurstück 800 sowie Flur 27, Flurstück 266, im Lageplan grün gekennzeichnet) als Anliegerstraße.

- **Bachstraße** (Gemarkung Bedburdyck, Flur 12, Flurstücke 803 und Teil aus Flurstück 800, im Lageplan rosa gekennzeichnet) als Verkehrsberuhigter Bereich. Das Flurstück 803 wird von montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 08:30 Uhr auf die Benutzungsart „Fußgänger und Radfahrer“ beschränkt.

- **Am alten Sportplatz** (Gemarkung Bedburdyck, Flur 12, Teil aus Flurstück 800, im Lageplan violett gekennzeichnet) als Verkehrsberuhigter Bereich.

Diese Widmungsverfügung gilt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Jüchen als bekanntgegeben.

Der Übersichtsplan kann während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Verwaltungsgebäude Wilhelmstraße 8, Zimmer 105, 41363 Jüchen eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bei schriftlicher oder elektronischer Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist

Jüchen, den 03.04.2025

Harald Zillikens
Bürgermeister